

6. Wie viele Personen nehmen voraussichtlich an der Veranstaltung teil?

_____.

7. Hiermit erkläre (n) ich/wir, dass ich/wir gem. § 4 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wabern die Bestimmungen für die Überlassung und Nutzung anerkenne (n) und beachte (n). Darüber hinaus sind wir/bin ich verantwortlich im Sinne des § 6 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wabern.
8. Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume nach der Veranstaltung aufzuräumen und zu säubern. Die Tische sind vor dem Aufräumen feucht abzuwischen. Die gebrauchten Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Bestecke, Gläser usw.) sind gründlich zu reinigen und gebrauchsfertig zu übergeben. Küche und Theke sind nach Benutzung aufzuräumen, zu reinigen und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu übergeben. Die Fußböden sind feucht aufzuwischen und alle Verschmutzungen zu beseitigen. Eine außerordentliche und über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verschmutzung wird auf Kosten des Benutzers beseitigt.
9. Für die Mehrzweckhalle Wabern besteht gegenüber der nachfolgend genannten Brauerei eine vertragliche Verpflichtung zur Abnahme von Bieren:
Bitburger Braugruppe, 35419 Lich.
Die Getränke für die Veranstaltung während der Nutzungsdauer müssen von folgendem Getränkelieferanten abgenommen werden:
Bierverlag Heinrich Korell
Bahnhofstraße 13, 34590 Wabern
Gem. § 8 der Benutzungs- und Gebührenordnung ist jeder Nutzer der Mehrzweckhalle Wabern verpflichtet, die Getränke nur über den genannten Getränkefachhandel zu beziehen. Der/Die Unterzeichner/in erklärt/erklären und ist/sind damit einverstanden, dass sie bei einer Zuwiderhandlung gegen diese vertragliche Bindung an die Gemeinde eine Konventionalstrafe in Höhe von 250,00 Euro zahlen.
10. Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wabern kann jederzeit von dem/der Benutzer/in bei der Gemeindeverwaltung Wabern oder dem/der örtlich zuständigen Hausverwalter/in eingesehen werden.
11. **Am 01.10.2007 ist das Hessische Nichtrauchergesetz in Kraft getreten. In öffentlichen Einrichtungen, zu denen auch Mehrzweckhalle und Dorfgemeinschaftshäuser zu zählen sind, darf daher nicht mehr geraucht werden. Dies gilt neben öffentlichen Veranstaltungen auch bei privaten Veranstaltungen. Außerhalb der Gebäude ist das Rauchen weiterhin erlaubt.**
12. Bei technischen Problemen mit der Haustechnik während der Nutzung der Mehrzweckhalle steht die Bereitschaft des Bauhofes unter der Nummer
0160-5862848
zur Verfügung.

Wabern, den _____

Benutzer

Unterschrift

Merkblatt für die Nutzer der Gemeinschaftseinrichtungen

Für die Mehrzweckhalle und den Kulturraum im Bahnhof in Wabern sowie für unsere Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Harle, Hebel, Niedermöllrich, Udenborn, Unshausen, Utershausen und Zennern bestehen gegenüber der Bitburger Brauereigruppe, 35419 Lich, eine vertragliche Verpflichtung zur Abnahme von Bieren.

Fass- und Flaschenbiere folgender Marken können zum Ausschank gebracht werden:

- **Bitburger**
- **Original Köstritzer Schwarzbier**
- **König Pilsener**
- **Licher**

Die Abnahmeverpflichtung wird erfüllt, indem die Getränke für die Veranstaltungen von dem Getränkehandel Korell, Bahnhofstraße 13, 34590 Wabern, bezogen werden.